

Grundlage ist die Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung. Aktuell ist die 10. Corona-Bekämpfungsverordnung in der Fassung vom 14. Juli maßgeblich bei den nachfolgend näher beschriebenen Erläuterungen.

## Für welche Einrichtungen gilt die Verordnung?

Die Verordnung gilt grundsätzlich für alle öffentlichen Lebensbereiche im Land Rheinland-Pfalz. Sie sieht besondere Zugangsregelungen für Fachkrankenhäuser für Psychiatrie, daher auch für die Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie, vor (§ 16 Absatz 2 Ziffer 1 9. CoBeVO).

Aufgrund von unterschiedlichen baulichen und strukturellen Rahmenbedingungen, entscheiden die Fachkrankenhäuser daher jeweils in Abstimmung mit dem jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsamt über erforderliche Einschränkungen oder Erweiterungen von Besuchs- und Ausgangsrechten.

## Was bedeutet Wiederaufnahme in ein Fachkrankenhaus für Psychiatrie?

Ein Patient wird bereits in einem Fachkrankenhaus für Psychiatrie behandelt.

Sie oder er muss wegen einer somatischen Grunderkrankung in ein somatisches Krankenhaus, wo die Behandlung länger als 24 Stunden (d. h. länger als einen Tag) dauert. Eine andere Alternative ist, dass der Patient aus einer Beurlaubung vorübergehend wieder in der Klinik Nette-Gut aufgenommen wird. Dann muss der Patient oder die Patientin bei Rückkehr in die Klinik Nette-Gut in Quarantäne (Arten der Quarantäne siehe unten).

## Was bedeutet Neuaufnahme in ein Fachkrankenhaus für Psychiatrie?

Eine Neuaufnahme liegt dann vor, wenn ein volljähriger Patient neu in die Klinik Nette-Gut aufgenommen wird.

- Die Aufnahme erfolgt aus der eigenen Häuslichkeit (dem Haus oder der Wohnung, in der er bisher gewohnt hat).
- Eine zweite Möglichkeit ist der Einzug nach einem Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt oder einer anderen Maßregelvollzugsklinik.

In beiden Fällen muss die Person in Quarantäne.

## Dürfen Patienten Besuch empfangen?

Seit dem 7. Mai 2020 dürfen Patienten der Klinik Nette-Gut wieder Besuch empfangen.

## Wie ist die Besuchszeit geregelt?

Es gibt mehrere Besuchsregelungen, die derzeit lauten:

- Besuche von einzelnen Personen können bei schlechtem Wetter in einem zentral vorgehaltenen Raum absolviert werden. Hier sind Trennscheiben aufgestellt. Wegen des erforderlichen Reinigungsintervalls nach jedem Besuch

ist dieser Besuch auf die Dauer von 30 Minuten begrenzt. Hier ist die Gesamtbesucherzahl pro Besuchskorridor auf sechs Besucher begrenzt.

- Besuche von einzelnen Personen können bei geeignetem Wetter in besonderen Besuchszone im Freien absolviert werden. Hier ist der Besuch auf 60 Minuten begrenzt. Die Organisation obliegt hier den einzelnen Stationen. Je nach baulicher Begebenheit hat jede Station eine andere Anzahl von gleichzeitig stattfindenden Besuchen. Die Besucher dürfen die Stationen nicht betreten.
- Bei Besuchen mit leiblichen Kindern unter 16 Jahren ist die Begleitung des anderen Erziehungsberechtigten erforderlich. Hier muss zwingend ein Trennscheibenbesuch durchgeführt werden.

Alle Besuche werden vom Personal der Klinik Nette-Gut begleitet und überwacht. Ein körperlicher Kontakt ist nicht erlaubt und führt zum Abbruch des Besuches.

Je Patient darf ein Besucher für maximal eine Stunde pro Woche zum Patienten zu Besuch kommen. Hier können nur weitere Besuche in der Woche zugelassen werden, wenn nicht anderen Patienten einen beantragten einzigen Besuch verwehrt werden müsste.

## Warum ist die Besuchszeit auf maximal 30 Minuten begrenzt?

Diese maximale Dauer ist benannt, damit die Klinik die Möglichkeit hat, für möglichst viele Patienten, grundsätzlich einen Besuch organisieren und vorbereiten zu können.

Das kann bedeuten, dass nicht jeder Patient jeden Tag Besuch erhalten kann oder dass der Besuch nicht immer eine Stunde (inkl. Anmeldung, Kontrollen, Einhaltung der Hygienestandards) sein wird. Unter den derzeitigen Vorgaben müssen Einrichtungen hohe Hygienestandards einhalten und erfüllen. Dieses ist mit einem großen Aufwand verbunden und bedeutet in der Regel, dass die Besucher nicht wie gewohnt einfach ohne Anmeldung die Einrichtung betreten und sich mit dem Patienten im Freigelände bewegen können.

Um allen Patienten eine gleichmäßige Chance auf Besuch zu geben, werden für bestimmte Stationen bestimmte Besuchszeitenkorridore eingerichtet.

## Warum kann ein Patient nicht jeden Tag Besuch empfangen?

Der Aufwand der Einrichtungen für die Organisation der Besuche ist hoch, sodass es möglich ist, dass bei großen Einrichtungen nicht alle 400 Patienten einen Besucher empfangen können. Somit kann es sein, dass ein Besuch nur an einem Tag in der Woche möglich ist, um allen Patienten einen möglichst regelmäßigen Besuch zu gewährleisten.

## Warum darf der Besuch nicht in dem Freigelände oder den bisherigen Räumen der Station stattfinden?

Um die Gefahr zu reduzieren, dass der Virus in die Einrichtung kommen kann und sich dort verbreitet, muss die Einrichtung hohe Sicherheitsmaßnahmen erfüllen. Daher gibt die Verordnung vor, dass die Einrichtungen nach Möglichkeit ein

Besucherzimmer einrichten sollen. In diesem Zimmer können die Vorgaben zur Hygiene und zum Abstand gestaltet werden. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um das Risiko, dass der Virus in die Einrichtung kommt, reduziert wird.

#### **Darf eine Einrichtung nur ein Besucherzimmer haben?**

Nein, eine Einrichtung kann auch mehrere Besucherzimmer einrichten, wenn sie die baulichen Voraussetzungen dafür hat. Sie kann auch, wenn das Gesundheitsamt zustimmt, z. B. in einem großen Raum, wie Cafeteria oder Eingangsbereich, mehrere „Besucherecken“ einrichten. Diese müssen aber ausreichend voneinander entfernt sein, der Raum muss dafür eine bestimmte Mindestgröße haben (pro Person muss eine Größe von 10 qm zur Verfügung stehen) und es müssen gegebenenfalls entsprechende Abtrennungen (Wände) gestellt werden und der Raum muss über ausreichende Belüftungsmöglichkeiten verfügen.

#### **Wer darf die Bewohner besuchen?**

Besuche sind für nahe Angehörige möglich. Nahe Angehörige können leibliche Kinder, die Eltern, die Ehegatten, Lebenspartner, die Verlobten und die Geschwister sein, zu der der Patient auch vor der Corona-Pandemie regelmäßige Kontakte unterhalten hat. Neben diesen Personenkreis können auch ehrenamtliche Mitarbeiter der Einrichtung oder einer Organisation außerhalb der Einrichtung fallen, zu denen der Bewohner einen engen und vertrauten Kontakt hat.

Die Besucher sollten sich bezüglich der Besuche miteinander abstimmen, damit alle die Möglichkeit des Besuches erhalten und nicht die Einrichtung entscheiden muss, welche Person den Bewohner besuchen darf.

#### **Ausnahmen von der Besuchsdauer, Besuchshäufigkeit und Besucherzahl:**

Die vorgenannten Regeln gelten nicht, wenn eine Patientin oder ein Patient schwer krank ist oder sich im Sterbeprozess befindet. In diesen Fällen dürfen – unter Beachtung der Schutz- und Hygienemaßnahmen – Angehörige und nahestehende Personen den betroffenen Patienten in seinem Zimmer besuchen und auch länger als eine halbe Stunde bleiben. Die Besuche dürfen dann auch häufiger sein. Dieses ist immer mit der Einrichtung abzustimmen, da sie gegebenenfalls von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter durch das Haus zum Zimmer des Bewohners begleitet werden.

#### **Ausnahme vom Besucherkreis und der Besuchsdauer:**

Neben Angehörigen und nahestehenden Personen dürfen auch

- Seelsorger,
- Rechtsanwälte,
- Notare,
- rechtliche Betreuer,
- Bevollmächtigte eines Bewohners sowie
- andere Personen mit einer hoheitliche Aufgabe,
- Fußpfleger und
- Friseure,

die Einrichtung betreten. Das Betretungsrecht gilt nur für die Aufgaben, die sie in ihrer jeweiligen Funktion zu erledigen haben. Dauert die Ausübung dieser Funktion (z. B. Seelsorgegespräch, Regelung von Rechtsgeschäften) länger als eine Stunde, so darf dieser Zeitrahmen überschritten werden. Auch für diese Personengruppen gelten die nachgenannten Schutzmaßnahmen. Fußpfleger sowie Friseure haben gegebenenfalls noch weitere Schutzauflagen aus der 10. Corona Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

#### **Was muss ich beim Besuch beachten?**

Ihr Besuch muss durch die in der Klinik Nette-Gut untergebrachte Person beim Behandlungsteam angemeldet / beantragt werden. Sie bekommen einen Besuchstermin mit Datum und Uhrzeit genannt, diesen Termin halten Sie bitte unbedingt ein. Ein Besuch ohne vorherige Terminabstimmung ist nicht ohne längere Wartezeiten möglich!

Bitte registrieren Sie sich im Besucher- und Wartegebäude gegenüber des Empfangs der Klinik Nette-Gut. Bitte registrieren Sie sich dort und warten Sie, bis Sie aufgerufen werden. Halten Sie bitte ein amtliches Ausweisdokument bereit, dieses wird gegen einen Besucherausweis getauscht. Sollten Sie in Begleitung eines Kindes sein, werden Ihnen im Empfangsbereich noch Fragen zum Gesundheitszustand des Kindes gestellt.

In der Besucherschleuse wird die Temperatur gemessen und die Personenkontrolle durchgeführt. Bitte beachten Sie, dass im gesamten Schleusenbereich das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer Community Maske verpflichtend ist.

Bei einem Besuch den Sie mit einem Kind durchführen möchten, halten Sie sich bitte nach der Kontrolle im zugewiesenen Wartebereich auf. Sie werden dort von einem Mitglied des Behandlungsteams abgeholt und in den Trennscheibenbesucherraum begleitet.

Sie werden auf direktem Weg in den Besucherraum begleitet. Eine Kontaktaufnahme zu untergebrachten Personen außerhalb des Besucherraum ist nicht gestattet und führt zum Abbruch des Besuchs.

Im Besucherraum bekommen Sie einen Platz zugewiesen, den Sie bitte nicht verlassen. Berührungen (Umarmung, Hände schütteln) der besuchten Person sind nicht gestattet. Für Fragen und Hilfestellungen ist permanent ein Ansprechpartner im Raum.

Nach dem Besuch führen Sie eine Wischdesinfektion des von Ihnen benutzten Platzes durch. Entsprechende Desinfektionstücher stehen im Besucherraum zur Verfügung.

Anschließend werden Sie von einem Mitarbeiter auf direktem Weg zurück zur Besucherschleuse begleitet. Nach dem Austausch der Ausweise verlassen Sie das Gelände der Klinik.

#### **Wann darf ein Besuch nicht durchgeführt werden?**

Besuche sind nicht zulässig, wenn die Einrichtung wegen Verdachtsfällen oder Infektionsfällen mit den Coronavirus SARS-CoV-2 unter Quarantäne steht.

Angehörige und nahestehende Personen sowie die vorgenannten anderen Personengruppen dürfen keinen Besuch durchführen, wenn sie selbst an einer Infektion erkrankt sind oder an erkennbaren Atemwegsinfektionen leiden oder als Kontaktperson einer an dem Coronavirus erkrankten Person gelten.

#### **Kann ich einen Patienten besuchen, der bettlägerig ist?**

Sofern ein bettlägeriger Patient in einem Pflegerollstuhl mobilisiert werden kann, kann dieser in das Besucherzimmer gebracht werden.

Bei immobilen Bewohnern soll die Einrichtung im Hygieneplan beschreiben, wie Angehörige und nahestehende Personen diese in ihrem Zimmer unter Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen besuchen können. Diesen Hygieneplan stimmen sie gemeinsam mit dem Gesundheitsamt und der Beratungs- und Prüfbehörde ab.

#### **Dürfen Patienten die Einrichtung verlassen?**

Ja, Patienten dürfen die Einrichtung verlassen, wenn sie nicht selbst an dem Coronavirus erkrankt sind, als Kontaktperson zu einer an dem Coronavirus erkrankten Person gelten oder unter Quarantäne stehen.

Derzeit darf die Klinik nur für eine berufliche Tätigkeit verlassen werden oder aber im Rahmen einer von Personal begleiteten Ausführung. Patienten dürfen auch in Gruppen die Klinik verlassen. Einzelausgänge sind nur mit gesonderter Genehmigung und einem Sachbezug erlaubt.

#### **Was ist bei dem Aufenthalt außerhalb der Einrichtung zu beachten?**

Der Patient und die Begleitperson müssen die allgemeinen Schutzmaßnahmen einhalten. Das bedeutet, beide müssen für die Dauer des Aufenthaltes außerhalb der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz beziehungsweise eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) tragen und den geforderten Mindestabstand von 1,5 bis 2 m einhalten.

Im Übrigen sind alle Abstands- und Hygieneregeln der Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

#### **Was passiert, wenn die Abstandsregelungen oder die Anzahl der miteinander in Kontakt tretenden Personen während des Aufenthaltes außerhalb der Einrichtung überschritten wird?**

Werden die Vorgaben der jeweils gültigen Corona Bekämpfungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung nicht eingehalten, wird die Einrichtung den Patienten nach seiner Rückkehr für einen Zeitraum von 14 Tagen unter Quarantäne stellen.

#### **Kann eine Einrichtung von den vorgenannten Regelungen zum Besuchsrecht und zum Verlassen der Einrichtung durch die Bewohner abweichen?**

Eine Einrichtung kann von den Regelungen, die die Corona Bekämpfungsverordnung vorgibt, abweichen, wenn sie die Änderungen in ihrem Hygieneplan beschreibt. Diesen Plan muss

sie dann bei dem zuständigen zur Abstimmung vorlegen. Diese Behörde begutachtet dieses Konzept; das Gesundheitsamt unter den Anforderungen der Hygiene und der Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus. Sie teilt der Einrichtung das Ergebnis der Prüfung mit.

#### **Kann eine Einrichtung alle Besuche verbieten?**

Nein, eine Einrichtung darf kein absolutes Besuchsverbot verhängen, solange nicht eine Notlage im Kreis oder der Stadt, in der die Einrichtung liegt, ausgerufen wird. Das kann dann der Fall sein, wenn es zu einer hohen Zahl an Infektionen kommt und der Kreis oder die Stadt entsprechende weitere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus vorschreibt. Ebenso kann es sein, dass das Land Rheinland-Pfalz entsprechende Vorgaben in einer Verordnung erlässt, wenn sich die Situation innerhalb des Landes verändern sollte.

#### **Darf eine Einrichtung mehr Besuche zulassen als in der Verordnung beschrieben?**

Ja, eine Einrichtung kann in ihrem Hygienekonzept auch niederlegen, dass Besuche von mehr als einer Person erfolgen dürfen oder dass die Besuchszeit länger als eine Stunde dauern darf, wenn sie dabei die entsprechenden Vorgaben an Hygiene und Schutzmaßnahmen einhalten kann. Auch dieses Hygienekonzept muss der zuständigen Behörde zur Abstimmung vorgelegt werden.

#### **Was bedeutet Quarantäne?**

Grundsätzlich ist diese Maßnahme bei an dem Coronavirus erkrankten Menschen oder Menschen, die als Kontaktperson zu einer an dem Coronavirus erkrankten Person gelten, erforderlich.

Einrichtungen verlangen, entsprechend den Regelungen in der ersten Änderungsverordnung zur Landesverordnung über die Neu- und Wiederaufnahme von volljährigen pflegebedürftigen Menschen in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus, auch eine Quarantäne bei der Neu- oder Wiederaufnahme von Patienten.

Quarantäne heißt, dass sich die Person, die unter Quarantäne steht, nur in einem für die Quarantäne festgelegten Bereich bewegen darf und in dieser Zeit auch keine Besuche erhalten oder die Einrichtung (oder die Häuslichkeit) verlassen darf.

Die Quarantäne dauert in der Regel 14 Tage und kann bei Neu- oder Wiederaufnahmen im Krankenhaus auf einer der Aufnahmestationen oder auf der Isolierungsstation erfolgen.

Am Ende der Quarantäne (am 14. Tag) ist ein Test auf das Coronavirus notwendig. Das Testergebnis muss negativ sein, damit der Patient in sein Zimmer einziehen kann, ohne dass er besonderen Beschränkungen unterliegt.

Eine Quarantäne kann bei Neuaufnahmen oder Wiederaufnahmen aus dem Krankenhaus oder bei Neuaufnahmen aus der Justizvollzugsanstalt verkürzt werden. Dazu ist es erforderlich, dass insgesamt vier Testungen auf das Coronavirus innerhalb einer bestimmten Zeitfolge durchgeführt werden.

Sind die ersten drei Testungen negativ, dann kann die Quarantänemaßnahme nach sieben Tagen aufgehoben werden und der Patient darf sich in der Klinik bewegen, wenn er außerhalb seines Zimmers ständig einen Mund-Nasen-Schutz trägt.

### An wen wende ich mich, wenn ich eine Beschwerde oder eine Frage habe?

Grundsätzlich gilt, dass Beschwerden oder Mängel, die das Verhalten von Mitarbeitern einer Klinik oder der Leitungsebene oder Regelungen durch den Träger betreffen, zunächst an das Direktorium, verantwortliche Abteilungs- oder Bereichsleitung oder den Träger der Einrichtung herangetragen werden und dort eine gemeinsame für beide Seiten tragbare Lösung erarbeitet werden soll.

Gelingt dieses nicht, kann sich der Beschwerdeführer in Fragen der Hygiene- und Schutzmaßnahmen zum Coronavirus an das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Mayen-Koblenz wenden.

In Fragen nach dem Maßregelvollzugsgesetz wenden Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz.

Diese ist wie folgt erreichbar:

Telefon: (0 61 31) 9 67-1 77